

Der Hande!sgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den
fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

„Der Hande!sgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg Mark 5.—; für das Ausland Mk. 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten in „Der Hande!sgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Wie den Gehilfen Recht zugesprochen wird.

Wenn man unsere Gehilfenpresse liest, da möchte man glauben, dass die Prinzipale ihren getreuen Mitarbeitern das Leben zur Hölle machen, während die Gehilfen ohne Mängel und Fehler ihnen gegenüberstehen. In Wahrheit sieht die Sache freilich ganz anders aus. Die Prinzipale, denen das Leben von ihren Gehilfen sauer gemacht wird, sind Legion, und es gibt wohl überhaupt keinen, der nicht schon über Aufsässigkeit, Unzufriedenheit, Trägheit, Unwissenheit und Unbrauchbarkeit eines Gehilfen zu klagen gehabt hätte. Gerade in den letzten Jahren sind die Klagen in dieser Beziehung stärker geworden als in der alten Zeit, wo die sozialdemokratische Hetzarbeit noch nicht in voller Blüte stand. Und das Unverständliche ist dabei, dass den Gehilfen immer geholfen wird, während die Interessen des Prinzipals erst in zweiter Linie berücksichtigt werden. Wer die Rechtsprechung überschaut, der kann die Tatsache nicht ableugnen, dass die gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie zu Gunsten der Arbeitnehmer angewandt und ausgelegt werden, so dass der Arbeitgeber gewöhnlich obendrein der im Rechtsstreit unterliegende Teil ist.

Da hat sich beispielsweise ein Gehilfe gemeldet, der alles Blaue vom Himmel herunter verspricht. Er wird auch eingestellt. Hinterher zeigt sich, dass er eine mangelhafte Ausbildung genossen hat und nichts leistet. Es ist schade um den Lohn, der ihm zugebilligt wird. Kann der Prinzipal den Mann, der ihm nur Schaden verursacht, entlassen, weil er die ihm übertragene Arbeit schlecht und ohne Verständnis und Uebung ausführt? Der Laie wird diese Frage ohne weiteres mit einem vernehmlichen „Ja“ beantworten. Anders das Gericht. Das erkennt in solchem Falle einen wichtigen Grund zur Entlassung erst dann an, wenn sich eine vollständige Unfähigkeit zur Ausführung gärtnerischer Arbeiten herausstellt, wenn der Gehilfe auch, wie es einmal in einem Urteil hiess, zu den einfachsten Arbeiten der Gärtnerei nicht befähigt erscheint. Aber mangelhafte Arbeiten, aus denen noch nicht die absolute Unfähigkeit hervorgeht, geben kein Recht zur Entlassung. Man muss den unbrauchbaren Gehilfen weiter in Lohn und Brot bis zum Ablauf der Kündigungsfrist behalten. Und wie stehts mit den Faulen und Nachlässigen? Auch sie geniessen den Schutz des Gesetzes. Ein Gehilfe war entlassen worden, weil er den

ganzen lieben Tag nichts vor sich brachte. Man sah ihm die Unlust zur Arbeit an. Langsam und träge wurde das Notwendigste im Schnecken tempo ausgeführt. Einen solchen Menschen im Betrieb zu haben, ist für einen Prinzipal eine Strafe und gibt ein schlechtes Vorbild für das übrige Personal, denn „Faulpeize“ stecken an! Die Entlassung wurde aber nicht für gerechtfertigt gehalten. Eine langsame Ausführung der Arbeiten ist kein wichtiger Grund zur Entlassung. Langsamkeit hängt mit dem Naturell zusammen. So hiess es in der betreffenden Entscheidung und dem tragenden Gehilfen war geholfen.

Weiterhin findet leider auch der frechste Patron für sich den Schutz des Gesetzes. Es gibt Gehilfen, die bei einer Zurechtweisung, bei einer verdienten Vermahnung sofort dem Prinzipal mit höhnischen oder groben Worten über den Mund fahren. Wer da glaubt, dass er einen solchen „Frechdachs“ ohne weiteres aus dem Betrieb entfernen könnte, der hat die Rechnung ohne das Gericht gemacht. Eine Respektsverletzung ist noch keine grobe Beleidigung und das Gericht erfordert eine solche, wenn die Entlassung gerechtfertigt sein soll. Man muss also auch einen solchen aufässigen Gesellen im Betriebe behalten, bis er infolge ordnungsgemässer Kündigung seinen Posten verlassen muss. Man kann nun Niederträchtigkeiten sich zu Schulden kommen lassen, ohne dass man sich einer „groben Beleidigung“ schuldig macht, und diesen Niederträchtigkeiten steht der Prinzipal schutzlos gegenüber. Wenn man ihn nicht tötlich angreift oder mit Schimpfworten traktiert, muss er sich das Gebahren des Gehilfen im eigenen Hause gefallen lassen. Es läuft freilich auch manchem Prinzipal die Galle über und er wirft den widerhaarigen Arbeitnehmer einfach zum Hause hinaus, aber er muss ihm dann den Lohn und Entschädigung für die Kost geben und hat doppelten Nachteil. Hat ein Gehilfe keine Lust zum arbeiten und hält lieber Siesta, so ist der Prinzipal ebenfalls nicht etwa berechtigt, den Gehilfen aufzufordern, sein Bündel zu schnüren, nein, er muss ihn erst auffordern, an die Arbeit zu gehen, und wenn sich der Gehilfe auch dann nicht bequemt, seine Dienstverrichtungen aufzunehmen, so muss er ihn nochmals zur Arbeit ermahnen, denn dann erst liegt eine beharrliche Arbeitsverweigerung vor, dann erst hat der Gehilfe „beharrlich verweigert“, den ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Dienstverpflichtungen nachzukommen“. Es ist kein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen dem

Hande!sgärtner oft der Geduldsfaden reisst und er, wie es im Volksmunde heisst, „kurze Viere“ macht. Ein neues Beispiel, wie die Urteile meist zu Gunsten der Gehilfen ausfallen, haben wir jetzt zur Kenntnis bekommen.

Der Hande!sgärtner S. in Düren hatte einen Gehilfen F., der gegen einen Wochenlohn von 13 Mk. bei ihm in Diensten stand, augenblicklich entlassen, weil sich derselbe seinen Anordnungen nicht fügte. Der Gehilfe, welcher der Entlassung widersprach und mit Klage drohte, erhob in der Folge auch vor dem Amtsgericht Düren Klage auf entsprechende Lohnentschädigung wegen vorzeitiger Entlassung, für welche ein wichtiger Grund nicht vorhanden sei. Ursprünglich hatte er seine Klage beim dortigen Gewerbegericht angebracht. Dieses erklärte sich aber für unzuständig mit der Begründung, Gärtnergehilfen seien in keinem Falle Gewerbegehilfen; das Dienstverhältnis der Gärtner- und Ackergehilfen werde nicht durch Sondergesetze bestimmt, vielmehr finden darauf die §§ 617 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche vom Dienstvertrag handeln, Anwendung. Dieser Anschauung trat auch das Amtsgericht bei, das sich für zuständig erklärte.

Der Hande!sgärtner S. brachte zur Abweisung der Klage folgendes vor:

Er beschäftigte den Gehilfen mit Pikieren von Seliereipflanzen, die bekanntlich so empfindlich sind, dass sie dem Sonnenschein nicht schutzlos preisgegeben werden dürfen. Trotzdem lief der Gehilfe mittags an dem betreffenden Tage von der Arbeit fort, ohne die Pflanzen zuzudecken, obwohl ihm wiederholt ernstlich aufgetragen worden war, dies zu tun. Nach Tische wurde er natürlich vom Prinzipal zur Rede gestellt, warum er diese Arbeit wieder nicht ausgeführt habe. Da antwortete er in kurzem, barschem Ton: „Er tue das einfach nicht!“ Hierauf wurde er, wie es sich auch für ein so obstinates Benehmen, das alle Disziplin in einem Betriebe zunichte macht, gehört, sofort entlassen. Dass der Kläger die Sache natürlich bemängelte, war zu erwarten. Er behauptete, er sei infolge der Weigerung gar nicht entlassen worden, sondern weil er den Dienst infolge einer Misshandlung aufgekündigt habe. Damit hatte es nun folgende Bewandnis: Der Prinzipal sah, als er beim Giessen war und der Gehilfe Wasser zutrug, dass wieder eine Giesskanne mutwillig beschädigt und mit Beulen versehen war. Er machte, da dies schon öfter vorgekommen sei,

dem Gehilfen Vorhalt, da die Kannen viel Geld kosteten. Der Gehilfe leugnete, die Sachbeschädigung begangen zu haben und antwortete dem Prinzipal: „Sie sind ein Lügner“, worauf dieser infolge der groben Beleidigung ihm eins mit dem Brausekopf der Giesskanne versetzte. Diese Angelegenheit hatte damit ihre Erledigung gefunden. Dass der Gehilfe nun, offenbar aus Schikane, abermals davonlief und die Pflanzen, trotz der vorhergehenden Verwarnungen, unbedeckt liess, war eine neue unverantwortliche Widerspenstigkeit, die sich als eine beharrliche darstellt, da ja schon wiederholte Ermahnungen ergangen waren. Dass er überhaupt fortlief, obwohl ihm dies wiederholt, zuletzt bei Strafe der Entlassung verboten war, davonzugehen, kam als weiterer Grund hinzu, eine Entlassung auszusprechen.

Und wie urteilt das Amtsgericht Düren? Die Urteilsgründe sagen wörtlich: „Es kann dahingestellt bleiben, ob Kläger am Tage der Entlassung auf die Frage des Beklagten, warum er die ihm aufgetragene Arbeit nicht ausgeführt habe, erwidert hat, er tue das nicht. Selbst wenn er eine solche Aeusserung getan hätte, würde dies unter den Umständen des vorliegenden Falles keine so schwerwiegende Verfehlung sein, dass sie nach § 626 des Bürgerl. Gesetzb. den Beklagten berechtigt hätte, den Kläger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu entlassen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Kläger am Morgen des fraglichen Tages vom Beklagten einen Schlag mit einem Giesskannenkopf erhalten hatte und hierüber offenbar erregt war, und zwar besonders gleich nach Mittag, nachdem dies mittags in seiner Familie zur Sprache gekommen war. Beklagter hätte sich auch, selbst wenn die Beschädigung der Kanne vom Kläger hergerührt haben sollte, nicht zum Schlagen hinreissen lassen sollen. Bei diesen Umständen verdienen die Aeusserungen, die Kläger am Mittag getan hat, eine mildere Beurteilung. Beklagter hätte somit die in § 621 des Bürgerl. Gesetzb. vorgesehene Kündigungsfrist einhalten müssen. Da er dies nicht getan, muss er dem Kläger den Lohn für die Kündigungszeit zahlen.“ — Diese Begründung übersieht ganz, dass der Schlag nicht wegen der Beulen in der Giesskanne erfolgte, sondern wegen der groben Beschimpfung, die einem Prinzipal gegenüber geradezu unerhört ist. Das Urteil lässt auch ganz unbeachtet, dass zwischen dem Renkontre am Morgen und der Arbeitsverweigerung eine so grosse Spanne Zeit liegt, dass sich selbst ein heissblütiger Gehilfe abge-

Die Alpenpflanzen, deren Wert und Verwendung.

IX.

Von H. Brütach, Obergärtner, Bot. Garten, Zürich.

Eine wichtige Pflanzenfamilie der Alpen bilden die Schmetterlingsblütler (Leguminosen oder Papilionaceen), die meisten derselben sind für die Alpenwirtschaft von grossem Wert, da sich unter ihnen brauchbare Futterpflanzen finden; aber auch für unsere alpinen Anlagen lassen sich viele recht gut verwenden, da sie sich vielfach durch charakteristische Gestalt und Schönheit der Blüten auszeichnen. Die echt alpinen Arten sind alle ausdauernd, mit stark entwickelten Pfahlwurzeln; sie besitzen bis zu den höchsten Standorten die der ganzen Familie eigenen Wurzelknöllchen (Pilzgallen), vermöge der sie auf sehr stickstoffarmen Boden leben können. Die weissen Schmetterlingsblütler sind kalkliebend mit Ausnahme von *Trifolium alpinum*, *saxatile* und *palescens*, die letzteren beiden sind Schuttbewohner.

Unter den einheimischen alpinen Kleearten hat *Trifolium alpinum* L. die grössten, schönsten und zugleich wohlriechendsten Blüten, sie sind von zart bläulich überhauchtem, feinem Purpurrot. Die Pflanze bildet eine ausserordentlich starke Pfahlwurzel und ist, wie schon erwähnt, kalklieblich. Durch niederliegende, ausgebreitete Triebe, die aber nicht wurzeln, ausgezeichnet ist *T. Thalii* Vill., eine ausgesprochene Weidenpflanze der Alpen. Die nach oben strebenden Blütenköpchen sind von rötlicher Farbe. Eine mehr subalpine Art ist *T. badium* Schreber mit leuchtendgelben, später braun werdenden Blütenköpchen. Erwähnungswert mögen noch *T. Parnassi* Boiss., *T. spadicum* L., *T. saxatile* All. sein, letztere sind mehr als Schutt- oder Felsenpflanzen zu bezeichnen. — Die *Oxytropis* sind Bewohner

steiniger Weiden und sind durch folgende Arten vertreten: *O. campestris* DC. mit gelblichweissen Blüten, *O. montana* DC. mit leuchtend violett-blauen Blüten, ferner durch *O. foetida* (Vill.) DC., *O. Halleri* Bunge, *O. lapponica* Gaud. Von allen alpinen Schmetterlingsblütlern durch die breiten, blossen Nebenblätter leicht zu unterscheiden ist *Phaca frigida* L., eine kalkliebende Mergelpflanze. Etwas höher werdend, feinblättriger und reicher blühend ist die stattliche *Ph. alpina* L., eine Bewohnerin subalpiner und alpiner Weiden. Als einer der schönsten Vertreter dieser Familie ist *Hedysarum obscurum* L. zu bezeichnen. Es entwickelt einen mächtigen Wurzelstock und bringt üppige Trauben hängender, dunkelpurpurner, weithin leuchtender Blüten hervor. Es ist eine humusliebende, in den Alpen auf Wildheuplanken, Rasenbändern usw. vorkommende Pflanze. Von anderen alpinen Arten der Schmetterlingsblütler seien noch erwähnt: *Anthyllis alpestris* Kit. und *A. montana* L., *Astragalus alpinus* L., *A. depressus* L., *Onobrychis montana* DC. mit prächtig roten Blüten und *Orobus luteus* L.

Während die Umbelliferen der Ebene oft nur minderwertige und lästige Unkräuter sind, zählen die im Gebirge vorkommenden Arten zu den wertvollsten Futterpflanzen, einige unter ihnen zeichnen sich aber auch durch ihren charakteristischen Wuchs und schönen Habitus aus, so dass sie auch auf alpinen Anlagen, am richtigen Ort gepflanzt, von guter Wirkung sind. Durch die weissen, sternförmig ausgebreiteten Hüllblätter der Blütendolde fallen die *Astrantia*-Arten auf. *A. major* L. ist eine montane und subalpine Wiesen- und Bergwaldpflanze. Zierliche Blütensterne und fein zerschnittene Grundblätter besitzt *A. minor* L., eine kalkmeidende Bewohnerin der Uralpen. In den Südalpen und in den Gebirgen Bayerns heimisch ist *A. bavarica* F. Schulz, während

man in Südsteiermark, Kärnten, Krain und Kroatien *A. carnioleca* Wulf. findet. Eine eigentümliche Erscheinung beobachtet man an *Pimpinella magna* L., die in einer prächtig rot gefärbten Abart die Alpen bewohnt: *var. rubra* Hoppe, je höher nämlich die Pflanze steigt, desto auffallender rot färben sich unter Einwirkung des Alpenlichtes die Blüten. Erwähnung mögen zuerst noch *Laserpitium Siler* L., *L. Gaudini* Mor., *Meum athamanticum* Jacq. und *M. novadense* Boiss., *Bupleurum aureum* Fisch., *B. pyrenaicum* Willd. und *B. ranunculoides* L. finden. Nicht nur die prächtigste Umbellifere, sondern eine der schönsten Alpenpflanzen überhaupt ist das Alpen-Manns-Treu *Eryngium alpinum* L., das eine „Dolde im Gewande der Distel“ darstellt. Die dicken, zylindrischen, dicht mit Blüten besetzten kolbenförmigen Dolden sind von einem Kranz fein zerschittter Hüllblätter von zartester amethystblauer Färbung umgeben. Bei kühler Witterung und Nachts legt sich die Hülle schützend über den Blüten zusammen. Sie ist in den Alpen, hauptsächlich in den Westalpen, ziemlich stark verbreitet. *E. Bourgati* Gouan ist ebenfalls eine sehr schöne Art mit prächtiger Blattbildung und stahlblauen Blütensternen, ihre Heimat sind die Pyrenäen und Spanien.

Wie beispielsweise die Gentianaceen, zeichnen sich auch die meisten Caryophyllaceen durch die auffallend intensiven Farben der Blüten aus. Eine häufige Felsenpflanze, vorwiegend auf Kalk vorkommend, ist *Dianthus silvestris* Wulf. mit prächtigen roten Blüten. Meist an kalkarmen Orten begegnet man der niedrig bleibenden *D. glacialis* Haenke mit grasartigen Blättern. Schöne grasartige Polster bilden ferner *D. gratianopolitanus* Vill., *D. plumarius* L., *D. subcaulis* Vill., *D. caesius* Sm., *D. tener* Balb., *D. neglectus* Loisel., *D. Seguerii* Vill., *D. zonatus* Fenzl., *D. deltoides* L. etc. Unter

den Silenen zeichnet sich die aus dem Kaukasus stammende *S. Schafta* Gmel. durch besonders reichen Blütenflor aus. Die meisten übrigen Arten dieser Gattung sind ausgesprochene Felsenpflanzen, sollen aber hier gleich Erwähnung finden. *S. acutis* L. bildet auf den steinigsten Matten, auf Felsschutt etc. der Alpen, brennendrote, blütenstrotzende Rasenteppiche, es ist eine der verbreitetsten und auffallendsten Alpenpflanzen, auf allen Gesteinsarten, vorwiegend aber auf Kalk zu treffen. Noch dichtere Polster bildet das schaftlose Leimkraut (*S. exscapa* Allioni). Sie ist eine in den Pyrenäen verbreitete Art mit ebenfalls leuchtend roten Blüten. Weitere kulturwürdige Arten sind *S. caucasica* Boiss., *S. Saxifraga* L., *S. vallesiaca* L. und *S. Waldstejnii* Griseb. Eine rasenbildende, aufrechte Blütenstengel treibende Art ist *Viscaria alpina* (L.) Don. Zu den dankbarsten Alpenpflanzen, die in keiner Anlage fehlen darf, gehört *Saponaria ocyroides* L., deren kriechende, reichverzweigte, über und über mit den leuchtend roten Blüten besetzten Triebe ganze Felsen überfluten. Durch besonders reichen Blütenflor und prächtige rote Blüten zeichnet sich die Kulturform *splendens* aus. Unter den zahlreichen Arenaria-Arten ist *A. biflora* L. eine besonders liebliche Erscheinung. Sie spinnt lange zarte Ranken über den Moosteppich, so dass die kleinen weissen Blütensternen wie hingestreut aussehen. Die meisten nachfolgend erwähnten Arten sind mehr oder weniger ausgeprägte Felsenpflanzen: *A. ciliata* L., *A. gracilis* W. Kit. aus den Gebirgen der Balkanländer stammend, *A. grandiflora* All., *Kotschyana* Fenzl. und *A. purpurascens* Ram., in den Pyrenäen heimisch. Ein subalpiner Felsbewohner, der über alpine Schutt- und Geröllfelder die belätterten Zweige in paralleler Richtung kriechen lässt, ist *Gypsophila repens* L., an aufstrebenden Trieben be-